

Mitteilungsvorlage

Beantwortung der Anfrage von RM Stamm vom 06.11.2024 zu den geplanten Gewerbegebieten Borner Straße und Gleisdreieck

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 3 - Lennep	20.11.2024	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Federführung

4.13 Wirtschaftsförderung und Liegenschaften

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation
1.20 Kämmerei
3.31 Umwelt
4.12 Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten
entfällt

Produkt(e)

15.01.01 Wirtschaftsförderung

Zeit- und Personalkostenaufwand

2 Stunden, 119,74 €

Mitteilung der Verwaltung

Die nachfolgenden Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Frage 1: Wurde eine umfassende Umwelt- und Wasserschutzprüfung gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie in die Planung des Vorhabens einbezogen?

Im Hinblick auf die geplanten gewerblichen Nutzungen der Areale Borner Straße und Gleisdreieck werden bei der Aufstellung der Bebauungspläne die Umwelt- und Wasserschutzanforderungen genauestens und sensibel geprüft. Entsprechende Gutachten werden hierzu dann zu gegebener Zeit im Bauleitplanverfahren beauftragt. Bei der Rahmenplanung wird dieses Thema jedoch aufgegriffen, um mögliche Auflagen und Maßnahmen im Vorfeld zu erkennen.

Frage 2: Welche Maßnahmen sind geplant, um Schadstoffeinträge und negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu vermeiden, insbesondere im Hinblick auf die Versiegelung von Flächen und den potenziellen Anstieg des Verkehrs?

Welche Auflagen und Maßnahmen die zu erstellenden Gutachten beinhalten ist derzeit noch nicht abzusehen. Erst wenn die Gutachten vorliegen und die Auflagen und Maßnahmen durch das Gutachten beschrieben sind können diese umgesetzt werden um dazu beizutragen, dass die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt vermieden werden.

Es ist jedoch zu betonen, dass derzeit durch die landwirtschaftliche Nutzung in den Gebieten durch das Aufbringen von Dünger und Gülle Auswirkungen auf den Wasserhaushalt einhergehen.

Frage 3: Wie wird die langfristige Überwachung der Wasserqualität und des Gewässerzustands in den betroffenen Gebieten sichergestellt? Welche unabhängigen Kontrollen werden vorgesehen, um die Einhaltung des Verschlechterungsverbots zu überprüfen?

In den Gutachten wird eine Beschreibung des Ist-Zustandes der Schutzgüter (Boden, Oberflächen Gewässer, Grundwasser) vorgenommen und mögliche Einflusswirkungen (z.B. durch Versiegelung, anfallendes und zu beseitigendes Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen etc.), beschrieben. Auch sollten Anforderungen zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die Schutzgüter daraus hervorgehen. Dabei kann sich herausstellen, dass Monitoringmaßnahmen über einen definierten Zeitraum notwendig werden, um mögliche Auswirkungen zu beobachten und ggf. entgegenzuwirken. Dies wäre dann im B-Planverfahren festzusetzen.

Frage 4: Sind die Kosten für die Einhaltung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, wie Überwachungsmaßnahmen, Schadstoffkontrollen, ökologische Ausgleichsmaßnahmen und mögliche Anpassungen des Bauvorhabens in den dargestellten Gesamtkosten berücksichtigt?

In den Gesamtkosten sind die Kosten für die Gutachten eingeplant.

Kosten für die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinien sind nicht spezifisch an die Aufstellung von Gewerbegebieten gekoppelt:

Ausgleichsmaßnahmen, die im Zuge des Verfahrens entstehen, sind vom Vorhabenträger zu zahlen, ebenso wie Untersuchungskosten, die im Rahmen des Monitorings anfielen. Kosten für Überwachungsmaßnahmen, innerhalb der Betriebe gehen zu Lasten der Betriebe.

Frage 5: Welche zusätzlichen Kosten sind zu erwarten im Zusammenhang mit der Einhaltung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und den damit verbundenen Auflagen zum Gewässerschutz?

Ob und welche Kosten die auf Grund der aufzustellenden Gutachten anfallen werden, ist derzeit nicht abzuschätzen.

Wenn jedoch schon in der Rahmenplanung Anzeichen zu erkennen sind, dass außergewöhnliche Kosten auf die Stadt Remscheid zukommen, werden diese beziffert und in die Gesamtkosten eingepflegt und aufgenommen.

Frage 6: Wer trägt die Kosten für die laufende Überwachung der Wasserqualität und für Maßnahmen zur Vermeidung und Behebung möglicher Umweltschäden, falls es durch die Gewerbeansiedlung zu nachweisbaren Beeinträchtigungen der Gewässerqualität kommt?
Ist eine Kostenbeteiligung der ansiedelnden Unternehmen vorgesehen?

Ein Teil der Untersuchungskosten wären durch das Monitoring abgedeckt.

Es gilt hier das Verursacherprinzip. Grundsätzlich wäre zuerst der Betreiber der Entsorgungsanlagen (Versickerungsanlagen) verantwortlich. Sollte ein Betrieb für eine Gewässerverunreinigung verantwortlich sein, wäre dieser für die Schadensbehebung heranzuziehen.

Frage 7: Sollte das Gewerbegebiet Gleisdreieck tatsächlich realisiert werden, entstünde ein Gewerbegebiet mit drei unterschiedlichen Gewerbesteuerhebesätzen. Welche Schritte plant die Stadt, um die Differenzen bei den Gewerbesteuersätzen der drei beteiligten Kommunen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit anzugleichen oder auszugleichen?

Das Thema der unterschiedlichen Gewerbesteuerhebesätze ist bekannt und steht auf der Agenda der noch zu klärenden Fragestellungen mit den beiden anderen Kommunen Hückeswagen und Wermelskirchen.

In Vertretung

Heinze
Beigeordneter

Mast-Weisz
Oberbürgermeister